

SATZUNG

des Vereins

vom 26.05.1986 (mit Änderungen vom 30.11.2001, 22.11.2007, 20.11.2009 sowie 10.11.2011)

**"miteinander leben" -
Verein zur Förderung der beruflichen und gesellschaftlichen Eingliederung in der Stadt
Pforzheim und im Enzkreis e.V.**

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

"miteinander leben" -

Verein zur Förderung der beruflichen und gesellschaftlichen Eingliederung in der Stadt
Pforzheim und im Enzkreis.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Pforzheim unter Nr. 907 eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Königsbach-Stein.

(3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Weitergabe von Mitteln gem. §58 Nr. 2 AO ist zulässig.

Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(2) Die Mitglieder des Vereins haben Anspruch auf Ersatz von Auslagen.

(3) Aufgabe des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der sozialen und beruflichen Teilhabe von Menschen in Pforzheim und im Enzkreis.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Eingliederung von behinderten und benachteiligten Menschen in die Arbeitswelt,
- soziale Eingliederung von behinderten und benachteiligten Menschen, insbesondere in den Bereichen "Wohnen" und "Selbstständige Lebensführung",
- Jugendsozialarbeit,
- Zusammenarbeit mit Vereinigungen, Institutionen und Behörden, die für die gleiche Zielgruppe tätig sind,
- Aufklärung der Öffentlichkeit über die Probleme des betreuten Personenkreises sowie
- Entwicklung von Diensten und Betrieb von Einrichtungen, die dem Vereinszweck förderlich sind.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Natürliche Personen müssen volljährig sein.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Er muss die Verpflichtung enthalten, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

(3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) den Tod bzw. (bei juristischen Personen) die Auflösung des Mitglieds,
- b) Austritt sowie
- c) Ausschluss.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Frist von drei Monaten einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.

Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind.

Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ferner aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand schriftlich einzulegen. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- (1) Es werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehegatten und Kinder von Mitgliedern, die ebenfalls Mitglied sind, zahlen keinen Beitrag.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand sowie
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister sowie
 - d) dem Schriftführer.

- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder (Beisitzer) wählen. Diese sind nicht Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Mitglieder, die hauptamtlich im Verein tätig sind, können nicht als Mitglieder des Vorstandes gewählt werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie können auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 8

Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Überwachung der Geschäfte bzw. bei Bestellung der Geschäftsführung,
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 9

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (3) Wiederwahl bzw. wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (4) Zur Abberufung der Vorstandsmitglieder sind diejenigen Gremien bzw. Organe befugt, welche zur Wahl bzw. Bestellung der Vorstandsmitglieder berufen sind.
- (5) Scheidet der Vorsitzende aus, so ist die Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie wählt für die restliche Dauer der Amtsperiode einen neuen Vorsitzenden.

§ 10

Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt im Allgemeinen in Sitzungen, zu denen er mindestens zweimal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist.

Die Einladung ergeht unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner vertretungsberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Die vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht überstimmt werden.
- (3) Der Vorstand hat die Möglichkeit, zur näheren Regelung der Vorstandsarbeit und -sitzungen eine Geschäftsordnung zu beschließen.
- (4) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 11

Geschäftsführer

- (1) Zur Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsgeschäfte des Vereins, für die Führung der laufenden Geschäfte sowie für die Gesamtleitung der Vereinseinrichtungen und -dienste kann ein Geschäftsführer bestellt werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, die Aufgaben des Geschäftsführers im einzelnen festzulegen.

- (2) Der Geschäftsführer ist zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt.
- (3) Die Vertretungsmacht des Geschäftsführers erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.
- (4) Die Befugnis des Vorstands im Sinne § 26 BGB zur Wahrnehmung seiner Rechte bleibt hiervon unberührt.

Der Geschäftsführer gehört nicht dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB an.

- (5) Wahl bzw. Abberufung des Geschäftsführers erfolgt durch den Vorstand mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
- (6) Die Amtsniederlegung des besonderen Vertreters muss gegenüber dem Vorstand erfolgen.

§ 12

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts einschließlich des Finanzberichts und der jährlichen Finanzplanung seitens des Vorstandes,
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags,
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- d) Beschlussfassung über eine Aufwandsentschädigung und deren Höhe für einzelne Vorstandsmitglieder,
- e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes sowie
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- (3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand binnen vier Wochen einzu-berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.

Schriftliche Stimmübertragung ist zulässig. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem von ihm bestimmten anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt, wenn der Schriftführer nicht anwesend ist, einen Protokollführer.

- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn $\frac{1}{3}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{10}$ sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der selben Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{4}{5}$ erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

- (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei selber Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 14 Abs. 5).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das gleiche gilt, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fließt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Baden-Württemberg e.V. zu, der dieses zur Verwirklichung der in § 2 dargestellten Zwecke in Pforzheim bzw. im Enzkreis einzusetzen hat.

10.11.2011